Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 43 **Freitag, den 12. November** **2010**

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins zum Abbau von Torf 171

Genehmigung zum Torfabbau -Firma Aurich-Wiesmoor Torfvertriebs- GmbH- 171

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2010 172

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband -Feststellungsbeschluss- 172

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins zum Abbau von Torf

Die Firma Wilshusen hat am 16.10.2009 beim Landkreis Aurich die Genehmigung zum Abbau von Torf gemäß §§ 17 ff. des Nds. Naturschutzgesetzes –NNatG- vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 368), beantragt. Da die Antragsstellung vor dem 28.02.2010 erfolgte, finden die Vorschriften des NNatG in der Fassung vom 28. Oktober 2009 i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume -NEKHG- vom 28.10.2009 Anwendung.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben haben öffentlich ausgelegen.

In dem anhängigen Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde, der Landkreis Aurich, die Stellungnahmen und Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den anerkannten Naturschutzverbänden und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (§ 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist.

Der Erörterungstermin wird wie folgt festgesetzt:

Donnerstag, 18. November 2010, 10:00 Uhr

im Gebäude des Landkreises Aurich, Zimmer-Nr. 1.105 und 1.106, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass der Erörterungstermin nicht öffentlich ist,
- Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten nicht erstattet werden,
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die schriftlich vorzulegende Vollmacht ist zu den Akten zu geben und ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- bei Bedarf die Erörterung nach Bekanntgabe während des Erörterungstermins an einem der darauffolgenden Werktage (außer Samstag) an gleicher Stelle fortgesetzt wird.

Aurich, den 02.11.2010

Landkreis Aurich
Der Landrat

Genehmigung zum Torfabbau Firma Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH

Die Firma Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH (AWT), Wittmunder Straße 147, 26639 Wiesmoor, hat am 30.12.2009 beim Landkreis Aurich nach §§ 17 ff. des Nds. Naturschutzgesetzes – NNatG- vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267); zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 368), die Genehmigung zum Abbau von Torf beantragt. Da die Antragsstellung vor dem 28.02.2010 erfolgte, finden die Vorschriften des NNatG in der Fassung vom 28. Oktober 2009 i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume -NEKHG- vom 28.10.2009 Anwendung.

Der Antrag betrifft den Abbau von Torf im Trockenabbauverfahren. Die Abbaustätte umfasst einen Gesamtbereich von 55,8 ha. Die Größe der tatsächlichen Abbaufläche beträgt ca. 52,2 ha und ist in 6 Abbaufelder unterteilt. Die vorgesehenen Abbauflächen befinden sich in der Gemarkung Fiebing, Flur 4 und in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 23.

Am 01.11.2010 ist die Genehmigung für das o. g. Vorhaben erteilt worden. Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweisen) und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich (Postfach 14 80, 26584 Aurich), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für das geplante Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 17 a der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)).

Die Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 22.11.2010 bis zum 06.12.2010 im

- Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Zimmer-Nr. 205 im 2. Obergeschoss während der Dienststunden montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Rathaus der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, Zimmer-Nr. 116 während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Rathaus der Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels, Zimmer-Nr. 10 während der Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Das o. g. Vorhaben wird auch im Aushangkasten des Rathauses Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn und der Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels, bekannt gemacht.

1. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG).
2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG).

Aurich, den 08.11.2010

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.842.700 €
in der Ausgabe auf	5.341.500 €
Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	176.400 €
in der Ausgabe auf	176.400 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	2.037.100 €
mit Aufwendungen in Höhe von	2.037.100 €
im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	113.000 €
mit Ausgaben in Höhe von	113.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben erforderlich ist, wird

für die Gemeinde auf	81.100 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Gemeinde auf	0 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für die Gemeinde auf	2.850.000 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	650.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) Grundsteuer A 440 v. H.
	b) Grundsteuer B 440 v. H.
2.	b) Gewerbesteuer 360 v. H.

Es gilt der vom Rat der Gemeinde Baltrum am 30.09.2010 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, den 30.09.2010

Gemeinde Baltrum

Wietjes-Paulick
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 102 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 8. November 2010, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.11.2010 bis zum 23.11.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer 8, öffentlich aus.

Baltrum, 8. November 2010

Gemeinde Baltrum

Wietjes-Paulick
Bürgermeisterin

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband -Feststellungsbeschluss-

In dem Flurbereinigungsverfahren Bagband werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung der mit der III. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 16.03.2010 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen festgestellt.

Der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädi-gungen und Geldausgleiche wird in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für land-

wirtschaftlich genutzte Grundstücke angepasst und auf 250,00 €/Wertverhältniszahl (€/WV) fest-gesetzt (bisher 400,00 DM/WV bzw. 204,52 €/WV).

Begründung

Nach Durchführung der Wertermittlung für die nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen wurden die Ergebnisse dieser Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten, deren Anhörung und zur Erläuterung durch Mitarbeiter des Amtes für Landentwicklung Aurich am 01.10.2010 in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr in dem Behördenhaus Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, ausgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Daher sind die Ergebnisse der Wertermittlung nunmehr festzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geo-information, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 03.11.2010

Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich

Baalmann (Siegel)

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15
Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,– € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.